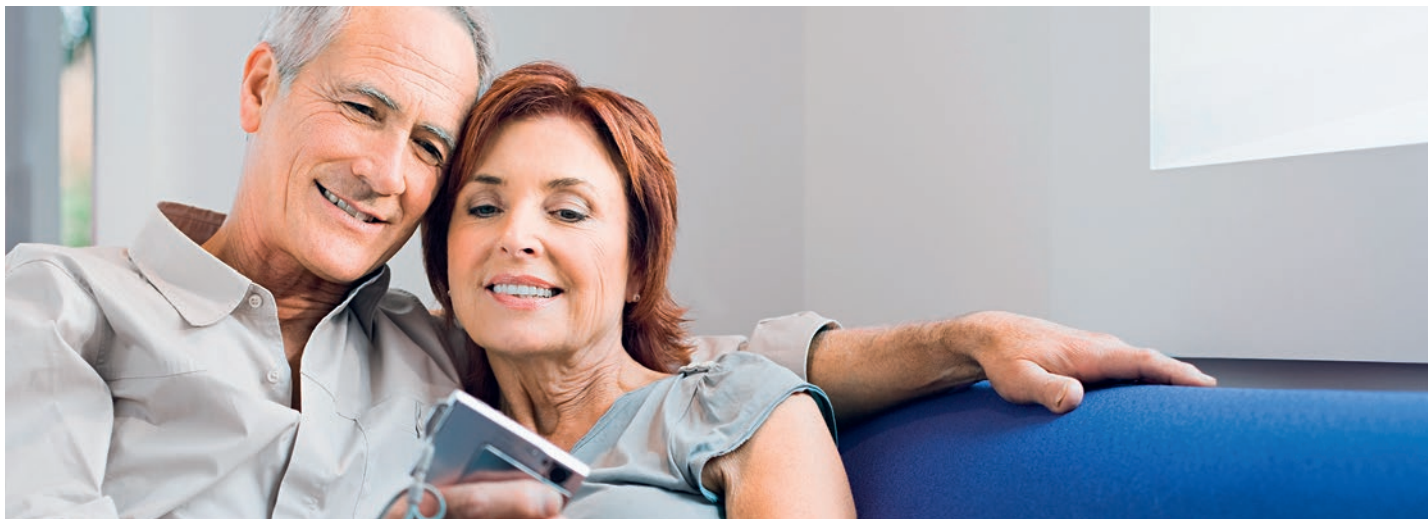


Wollen Sie selbst entscheiden?

Mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung festlegen, was einem wichtig ist



Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er seine Wünsche nicht mehr äussern kann – blitzschnell nach einem Unfall oder Schlaganfall oder schleichend aufgrund einer Alterserkrankung. Wer Vorkehrungen trifft, stellt jedoch sicher, dass sein Wille auch in solchen Situationen noch gilt.

Das neue Erwachsenenschutzrecht von 2013 stärkt die Rechte von Menschen, die ihre Wünsche nicht mehr ausdrücken können: Es bietet verschiedene Möglichkeiten, für den Fall einer Urteilsunfähigkeit festzulegen, was einem wichtig ist. So bleibt die Selbstbestimmung auch in schwierigen Situationen gewahrt.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung kommt dann zum Tragen, wenn eine Entscheidung über eine **medizinische oder pflegerische Behandlung** getroffen werden muss, die betroffene Person jedoch nicht mehr in der Lage ist, dies selbst zu tun. In der Patientenverfügung lässt sich festlegen, welche medizinischen Massnahmen jemand im Falle einer Urteilsunfähigkeit wünscht und welche man ablehnt. Zudem kann eine Vertrauensperson bestimmt werden, die im Fall der Urteilsunfähigkeit Behandlungsmöglichkeiten mit den Ärzten bespricht und Entscheidungen trifft.

Patientenverfügung

- Sie enthält medizinische Anordnungen zu Wiederbelebung und lebenserhaltenden Massnahmen.
- Sie kann eine Vertrauensperson bevollmächtigen, medizinische Entscheidungen zu treffen.

Formvorschrift Patientenverfügung

- Eine Patientenverfügung kann mithilfe bestehender Vorlagen erstellt werden.
- Sie muss schriftlich vorliegen und mit Datum und Unterschrift versehen sein.
- Eine Patientenverfügung sollte ungefähr alle zwei Jahre aktualisiert und/oder neu mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.
- Der Hinterlegungsort einer Patientenverfügung ist frei wählbar (z.B. behandelnder Arzt, Vertrauensperson, private Organisation) und kann auf der Versichertenkarte eingetragen werden.

Vorsorgeauftrag

- **Personenvorsorge:** Sie betrifft Entscheidungen zu Privatangelegenheiten und Gesundheit (Unterkunft, Betreuung und medizinische Versorgung, Öffnen der Post etc.).
- **Vermögensvorsorge:** Hier geht es um die Wahrung der finanziellen Interessen sowie die Verwaltung von Einkommen und Vermögen.
- **Rechtsverkehr:** Hier wird die Vertretung in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten festgelegt.

Formvorschrift Vorsorgeauftrag

- Der Vorsorgeauftrag muss vollumfänglich von Hand geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen werden.
- Alternativ ist eine öffentliche Beurkundung durch einen Notar möglich.
- Idealerweise wird der Vorsorgeauftrag an einem Ort aufbewahrt, auf den einfach zugegriffen werden kann. Es empfiehlt sich, den jeweiligen Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in eine zentrale Datenbank eintragen zu lassen.

Anordnungen für den Todesfall

- Darin sind zu benachrichtigende Personen/Institutionen aufgeführt.
- Sie enthalten Angaben zu Versicherungen, Bankkonti, Abonnements, Profilen in den sozialen Medien etc.
- Sie informieren über Bestattungswünsche.
- Hier gibt es keine formalen Vorgaben. Sinnvollerweise werden die Anordnungen aufgeschrieben und gut auffindbar hinterlegt.

Wichtig: Ohne Vorsorgeauftrag erhalten Ehegatten und eingetragene Partner, die im gleichen Haushalt leben, nur ein beschränktes Vertretungsrecht. Ausserdem sind sie bei ausserordentlichen Investitionen wie einem Liegenschafts Kauf auf die Einwilligung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angewiesen. Bei Unverheirateten übernimmt die KESB sogar automatisch die Vertretung, wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt.

Vorsorgeauftrag

Wer infolge schwerer Erkrankung, nach einem Unfall oder aufgrund von Altersschwäche urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe von Dritten angewiesen. Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, von welchen Personen oder Institutionen Sie diese Hilfe erhalten, indem Sie Anweisungen für folgende Punkte geben:

- Zuständigkeit für persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten
- Übernahme der rechtlichen Vertretung
- Treffen medizinischer Entscheide

Zusätzlich sollten Hinweise zu medizinischen Behandlungen ausführlich in einer Patientenverfügung festgehalten werden.

Anordnungen für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Sterben. Doch wer seine Wünsche für den Todesfall niederschreibt, erweist seinen Angehörigen einen grossen Dienst. Darin lässt sich festhalten, welchen Rahmen man sich für die Bestattung wünscht, wer zu informieren ist, welche Verträge zu kündigen sind etc. Diese Informationen sind an keine Formvorschrift gebunden, sollten aber schriftlich festgehalten werden. Wer Anordnungen für den Todesfall formuliert, sollte die Angehörigen auch informieren, wo diese zu finden sind. Sprechen Sie darüber und hinterlegen Sie eine Notiz zum Aufbewahrungsort an einem leicht zugänglichen Ort, z. B. in Ihrem Portemonnaie.

Wichtig: Die Anordnungen für den Todesfall sind kein Testament und können es auch nicht ersetzen. Das Testament regelt die Vermögensnachfolge, wofür spezifische Formvorschriften gelten – Fachpersonen wie Rechtsanwälte und Notare können hier helfen.

Weiterführende Informationen

Bei den folgenden Institutionen erhalten Sie weitere Informationen sowie Mustervorlagen und Formulare zu den Themen **Vorsorgeauftrag** und **Patientenverfügung**:

- Schweizerisches Rotes Kreuz → www.srk.ch
- Pro Senectute → www.prosenectute.ch
- Pro Infirmis → www.proinfirmis.ch
- FMH, Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Patientenverfügung) → www.fmh.ch
- regionale KESB-Stelle
- Ihr Notar oder Treuhänder (Vorsorgeauftrag)

Formulare für die **Anordnungen für den Todesfall** können Sie bei folgenden Adressen beziehen oder online hinterlegen. Online-dienste sind kostenpflichtig und bieten teilweise zusätzliche Dienstleistungen.

- Pro Senectute → www.prosenectute.ch
- ANNEX – Planung im Leben, Koordination im Todesfall → www.annex-planung.ch
- LegacyNotes → www.legacynotes.ch

Die Informationen in diesem Factsheet verstehen sich als Orientierungshilfe. Sie können das Gespräch mit einer Fachperson wie Rechtsanwalt, Notar oder Treuhänder nicht ersetzen. Für die oben erwähnten Organisationen ist Zurich nicht als Vermittlerin tätig.